

# **Satzung des Sportvereins 1908 Ricklingen e. V.**

Stand: 2014

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- a) Der Sportverein 1908 Ricklingen wurde am 06. Januar 1946 gegründet und hat seinen Sitz in Hannover-Ricklingen.
- b) Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach erfolgter Eintragung der Namen „Sportverein 1908 Ricklingen e. V.“
- c) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rugby-, Handball-, Faustball- und Tischtennisspiels, sowie der Leichtathletik und der Gymnastik. Der Sportverein 1908 Ricklingen e. V. mit Sitz in Hannover, Mühlenholzweg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- g) Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
- h) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Streichung.

### **1. Austritt**

Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird mit Ablauf des jeweiligen Quartals wirksam, in dem der Antrag beim Vorstand eingegangen ist.

### **2. Ausschluss**

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen das Ansehen, die Ziele oder die Satzung des Vereins. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

### **3. Streichung**

Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Anmahnung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist. Unabhängig hiervon behält sich der Vorstand vor, rückständige Beiträge gegebenenfalls einzuklagen.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder haben das Recht zur sportlichen Betätigung und zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins. Für Unfälle und Sachschäden seiner Mitglieder, die hierbei entstehen, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.
- b) Das vom Verein zur Verfügung gestellte Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder eigenes Verschulden entstandener Schaden am Vereinseigentum ist in voller Höhe zu ersetzen.
- c) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, und zwar monatlich oder in einem anderen Turnus im Voraus. Es erfolgt keine Erstattung etwaiger bereits bezahlter Beiträge für das laufende Kalenderjahr.
- d) Unkosten, die dem Verein durch Mahnung oder Beitreibungskosten entstehen, sind in voller Höhe zu ersetzen.

## § 4 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung sowie die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Über Anträge auf Stundung, Befreiung oder Ermäßigung von Beiträgen einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Hannover.

## § 5 Verwaltung

a) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. die Kassenrevisoren.

b) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die bei der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe des Grundes fordert. Die Gründe sind als Tagesordnung bekannt zu geben. **Die Jahreshauptversammlung** findet jährlich im Januar statt, und zwar auch auf schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muß enthalten:

1. Jahresberichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenrevisoren,
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers (sofern erforderlich),
3. Neuwahl des Vorstandes (sofern erforderlich), der Kassenrevisoren und der Abteilungsleiter,
4. Anträge und
5. Verschiedenes.

Anträge auf Satzungsänderung können nur zur Jahreshauptversammlung gestellt werden, sie müssen jeweils, wie auch alle übrigen Anträge, bis zum 31.10. mit eingehender Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Erheben einer Hand, auf Antrag jedoch auch geheim mit Stimmzettel.

**Dringlichkeitsanträge** können aus der Versammlung (auch vom Vorstand) gestellt werden. Dringliche Anträge können jedoch nur mit der Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Von allen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind nachträglich von der Versammlung zu genehmigen.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß BGB ( 1. Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer ) wird für zwei Jahre, die übrigen Organe des Vereins für ein Geschäftsjahr gewählt. Ein Geschäftsjahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum zwischen zwei Jahreshauptversammlungen. Die Leiter der Abteilungen (auch Bau- und Platzausschuß) können durch Abteilungsversammlungen gewählt werden, müssen aber durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:  
Dem ersten Vorsitzenden und seinen Vertretern,  
dem Schriftführer,  
dem Kassier,

den Leitern der Jugendabteilungen,  
den Leitern der verschiedenen Sportabteilungen,  
den Leitern der verschiedenen Ausschüsse und  
dem Sozialwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Zeichnungsberechtigt ist der erste Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- a) Die Geschäfte des Vereins führen der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
- b) Der Vorstand hat die Ehre und das Ansehen des Vereins zu wahren und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- c) Der Vorstand vertritt sich in der im § 6 genannten Reihenfolge.
- d) Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben bis zu 3000,00 € (in begründeten Ausnahmefällen, die keinen Aufschub dulden, z. B. Baumaßnahmen, auch Ausgaben, die über 3000,00 € hinausgehen) im Einzelfall ohne Befragung einer Mitgliederversammlung zu tätigen.
- e) Der Vorstand kann im Bedarfsfall neue Abteilungen eröffnen und deren Leiter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch bestellen.  
Der Vorstand kann Satzungsänderungen, sofern sie aus juristischen oder steuerrechtlichen Gründen zwingend vorgeschrieben sind, sofort, ohne eine Jahreshauptversammlung abwarten zu müssen, beschließen.
- f) Der erste Vorsitzende ist für die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes verantwortlich, er beruft und leitet die Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen.
- g) Der Schriftführer führt die Geschäfte nach Anordnung des ersten Vorsitzenden. Er führt die Protokolle bei den Jahreshauptversammlungen.
- h) Der Kassierer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und erledigt das Rechnungswesen. Alle Zahlungen sind von ihm zu leisten. Einzelzahlungen über 1000,- € müssen zuvor durch den Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, sich jederzeit vom Stand der Kasse zu überzeugen.
- i) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Die Revisoren**

Drei von der Jahreshauptversammlung zu wählende Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Über die Prüfung ist der Jahreshauptversammlung ein Bericht abzustatten. Die Revisoren haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen.

## **§ 9 Das Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen nur für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens drei Viertel der Auflösung oder Aufhebung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.